

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 85 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 510/78

Beschluß des BAG vom 1. Dezember 1978

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 510/78

2 Sa 38/78 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Dezember 1978
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 5. April 1978 - 2 Sa 38/78 - wird als
unzulässig verworfen.

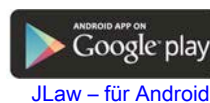
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 5. April 1978
entschieden, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

der Gemeinschuldnerin ausgesprochene Kündigung aufgelöst worden ist. Dieses Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 20. April 1978 zugestellt worden. Mit Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 22. Mai 1978, der am 24. Mai 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Der Vorsitzende des erkennenden Senats hat die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 6. Juli 1978, das diesen am 11. Juli 1978 zugegangen ist, auf den verspäteten Eingang der Revisionsschrift hingewiesen. Hierauf haben diese mit dem am 24. Juli 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie haben geltend gemacht, die Versäumung der Revisionsfrist beruhe auf einem Büroversehen. Das am 20. April 1978 eingegangene Urteil sei irrtümlicherweise mit dem Eingangsstempel vom 28. April 1978 versehen worden. Zwar sei der Ablauf der Revisionsfrist aufgrund des von Rechtsanwalt D unter dem Datum des 20. April 1978 unterzeichneten Empfangsbekenntnisses zunächst richtig in den Terminkalender eingetragen worden. Nach der Rücksendung des Empfangsbekenntnisses sei der Eingangsstempel aber der alleinige Anhaltspunkt für den Tag der Urteilszustellung gewesen. Rechtsanwalt V, dem die Akte als Sachbearbeiter in der Folgezeit gemäß den Eintragungen im Terminkalender mehrfach vorgelegt worden sei, sei von dem Eingangsstempel ausgegangen und habe angenommen, daß die Revisionsfrist erst am 28. Mai 1978 ablaufe. Demzufolge habe er einen erneuten entsprechenden Eintrag in den Fristenkalender veranlaßt und sich bei der Fertigung der Revisionsschrift auf diesen Termin eingerichtet.

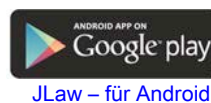
Die Revision ist unzulässig. Sie wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Revisionsfrist des § 74 Abs. 1 ArbGG eingelegt. Nach der Zustellung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils vom 20. April 1978 lief die Revisionsfrist am 20. Mai 1978 ab. Eingegangen ist die Revisionsschrift am 24. Mai 1978.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

gewährt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Wiedereinsetzung setzt nach § 233 ZPO voraus, daß eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Revisionsfrist einzuhalten. Nach § 85 Abs. 2 ZPO steht dabei das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden einer Partei gleich.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers liegt vor. Es ist nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewandt worden, um sicherzustellen, daß die Fristen eingetragen und gewahrt worden sind. Es hätte darauf geachtet werden müssen, daß das zu unterzeichnende Empfangsbekanntnis zusammen mit dem zugestellten Urteil vorgelegt wurde. Es wäre dann zu prüfen gewesen, ob der Tag der Zustellung richtig auf dem Urteil vermerkt und die Frist notiert war (BGH VersR 74, 572). Dies ist nicht geschehen. Die ausgefüllte Empfangsbestätigung wurde lediglich von Rechtsanwalt D unterschrieben und nicht mit dem auf dem Urteil vermerkten Zustelldatum verglichen. Weiterhin wurde nicht glaubhaft gemacht, daß der die Sache bearbeitende Rechtsanwalt V versucht habe, den von ihm bemerkten Widerspruch zwischen dem "Zustelldatum" auf dem Urteil und den Eintragungen im Fristenkalender aufzuklären. Das wäre ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen und hätte dazu geführt, die verspätete Rechtsmitteleinlegung zu vermeiden. Diese beiden Sorgfaltspflichtverletzungen der Prozeßbevollmächtigten des Klägers sind ursächlich für die Versäumung der Frist.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

